

Miszelle

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **55 (1961)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MISZELLE

VOM NACHLEBEN KATHOLISCHER BRÄUCHE IN DER REFORMIERTEN KIRCHE DER SCHWEIZ

Eine Berichtigung von Rudolf Pfister

Anlässlich der Besprechung des Buches von E. W. Zeeden « Katholische Überlieferungen in den lutherischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts » (Münster i. W. 1959) in ZSKG 51 (1960) 248-250 (54. Jahrgang, Heft III) kam Rainald Fischer zum Vergleich auch auf schweizerische Verhältnisse zu sprechen. Ich möchte zu den betreffenden Bemerkungen zwei ergänzende Korrekturen anbringen.

1. « Auch die zürcherische Kirche hielt anfänglich jeden Sonntag eine Abendmahlsfeier ab ... », stimmt mit den Tatsachen nicht überein. Wie Oskar Farner in « Huldrych Zwingli » III, 1954, 516-517, nachweist, wurde seit Ostern 1525 nach dem Vorschlag Zwinglis in Zürich die Abendmahlsfeier an Ostern, Pfingsten, im Herbst und Weihnachten, also viermal begangen. Darin änderte Bullinger nichts. *Bern* beschränkte sich – Zürich folgend – sogar auf die dreimalige Feier, nämlich Ostern, Pfingsten und Weihnachten, wie sich aus « Bruch des Herren Nachtmahl, wie es fürhin in unser Statt und Land sol zu Osteren, Pfingsten und Weihnachten durch das Jar hin gebrucht werden » hervorgeht (vgl. Rudolf Steck, « Die bernische Liturgie in ihrer geschichtlichen Entwicklung von der Reformation bis zur Gegenwart », Bern 1906, S. 5). Die Abendmahlsfeier im Herbst wurde im Unterschied zu Zürich erst im Jahre 1595 eingeführt. Vermutlich unterlief dem Rezensenten eine Verwechslung mit *Basel*. Zwar bestimmte die Basler Reformationsordnung von 1529 im 7. Kapitel, daß das Abendmahl dreimal – wie in Bern – an Ostern, Pfingsten und Weihnachten begangen werden soll, « außerdem sei in der Stadt das Abendmahl jeden Sonntag in einer Kirche abzuhalten, und zwar so, daß es von einer Gemeinde zur andern wandere » (vgl. Ernst Staehelin, Das theologische Lebenswerk Johannes Oekolampads, Leipzig 1939, S. 484). Auch wird empfohlen, daß die Pfarrer auf dem Lande, außer an diesen drei Festen alle 3-5 Wochen wenigstens einmal, sofern sie Kommunikanten haben, das Abendmahl feiern (vgl. Aktensammlung zur Gesch. d. Basler Reformation 3, 395). Die evangelischen Basler der Stadt besaßen demnach die Mög-

lichkeit, sonntäglich die Feier zu begehen. *Calvin* befürwortete in den « Articles concernant l'organisation de l'Eglise et du Culte a Genève » vom 16. Jan. 1537 den Abendmahlsgottesdienst jeden Sonntag, setzte aber aus Rücksicht auf die Umstände fest, daß er jeden Monat einmal durchgeführt werden solle und zwar abwechselungsweise in den drei Kirchen Saint-Pierre, Rive und St-Gervais (Joannis Calvini Opera selecta I, 1926, S. 370-371). Nach den « Ordonnances Ecclésiastiques » von 1561 wurde dann « la Cène » auf die Sonntage festgelegt, die Weihnachten, Ostern, Pfingsten zunächstlagen, dazu kam der erste Sonntag des Septembers (W. Niesel, Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen der nach Gottes Wort reformierten Kirche, 3. Aufl. 1948, S. 51).

Es ergibt sich demnach, daß der von Zwingli eingeführte Brauch, das Abendmahl viermal im Jahre zu begehen, in der reformierten Schweiz allgemeine Aufnahme fand. Dem Einfluß Berns, das einem modifizierten Zwinglianismus treu blieb, war es zuzuschreiben, daß sich auch das calvinische Genf wie Waadt und Neuenburg (Guillaume Farel) anschloß, obwohl Calvin persönlich anders wollte. Die einzige Ausnahme machte Basel. Über die theologische Begründung ist an dieser Stelle nicht zu handeln.

2. « In der Schweiz wäre hier (d. h. in bezug auf das Festhalten spät-mittelalterlicher kirchlicher Bräuche) etwa die Beibehaltung der Oblaten für die Abendmahlsfeier von 1563 zu nennen ... ». Tatsächlich verwendete die Zürcher Kirche seit Zwingli « ungeheblet (d. h. ungesäuertes) Brot » beim Abendmahl und zwar im Hinblick auf das Passamahl des Alten Testaments. Man blieb bei der traditionellen Form der Oblate, nicht nur bis 1563, sondern bis ins 20. Jahrhundert. Das von R. Fischer genannte Jahr 1563 brachte in dieser Hinsicht keine Veränderung. Hingegen bemerkt Gotthard Schmid in « Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Zürich » 1954, S. 87, daß bis zu diesem Termin Oblaten mit (Heiligen-)Bildern gebraucht wurden, obschon Zwingli « offlaten one eyniche bildnuss » vorsah (Johannes Stumpfs Schweizer- und Reformationschronik I, 1952, S. 252, 14). Ich vermute, die Wiederverwendung von Oblaten mit Heiligenbildern habe mit der Herstellungsweise zu tun gehabt. 1563 wurden solche Oblaten endgültig verboten. Im Einflußbereich des Zwinglianismus blieb aber das ungesäuerte Brot beim Abendmahl gebräuchlich. Calvin hingegen sah in Genf 1536 gesäuertes, also tägliches Brot vor. Nach der Vertreibung Frühjahr 1538 ging man aber zum bernischen Brauchtum über. Bei seiner Rückkehr 1541 fügte sich Calvin.

Die Einführung gesäuerten, gewöhnlichen Brotes setzte zu Beginn des 17. Jahrhunderts wieder ein. Der Grund lag darin, daß bei den Oblaten das « Brotbrechen » nicht im richtigen Sinne möglich schien. Im Hinblick darauf, daß in Zofingen, Aarau und in der Waadt die Oblaten ersetzt worden waren, trat Abraham Musculus in Bern ebenfalls dafür ein. Doch wurde erst am 18. April 1605 beschlossen « beim Abendmahl statt der Oblaten 'natürliches, nahrhaftes' Brot zu verwenden » (Kurt Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, 1958, S. 334). Genf, Basel, Schaffhausen, St. Gallen folgten.

RUDOLF PFISTER